

FAQ zum TK-Webinar "Sozialversicherungs-Update kurz&kompakt" (19.02.2024)

Kinderkrankengeld

- 1. Anspruchstage Kinderkrankengeld 15 Arbeitstage pro Kind bei Eltern, Gesamtzahl der Anspruchstage 35 Arbeitstage - was hat das zu bedeuten mit den Anspruchstagen? Ist das auch gleichzeitige Pflichtfreistellung des Arbeitgebers?**

Nach der aktuellen gesetzlichen Grundlage (für die Kalenderjahre 2024 und 2025) haben Versicherte pro Kalenderjahr einen Anspruch auf Kinderkrankengeld pro Kind für längstens 15 Arbeitstage und alleinerziehende Versicherte pro Kind für längstens 30 Arbeitstage.

Die Höchstanspruchstage sind auf ein Kalenderjahr in Bezug auf die Anzahl der Kinder (zwei oder mehr Kinder) begrenzt.

D. h. sofern ein Versicherter drei Kinder hat, hat er nicht 3 x 15 Arbeitstage Anspruch auf Kinderkrankengeld, sondern nur 35 Arbeitstage insgesamt im Kalenderjahr. Und bei allererziehenden Versicherten ist genauso. D.h. drei Kinder sind nicht 3x 30 Arbeitstage, sondern nur 70 Arbeitstage insgesamt im Kalenderjahr.

Zu den tariflichen bzw. betrieblichen Regelungen hinsichtlich einer bezahlten oder unbezahlten Freistellung bei den Arbeitgebern können wir leider keine Aussagen tätigen.

- 2. Kann der Elternteil auch krankgeschrieben werden bei Krankheit des Kindes, sodass hier eine normale Lohnfortzahlung greift?**

Für den Anspruch auf Kinderkrankengeld ist u. a. eine Anspruchsvoraussetzung, dass der Elternteil wegen der Betreuung seines erkrankten Kindes seiner Arbeit fernbleibt.

Sollte der Elternteil selber erkranken und eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung haben, dann besteht kein Anspruch auf Kinderkrankengeld. Vielmehr würde hier der gesetzliche Entgeltfortzahlungsanspruch greifen.

- 3. Bei stationärer Aufnahme des Kindes in das Krankenhaus, unbegrenzt Kinderkrankengeld plus Freistellung des Arbeitgebers unbegrenzt?**

Mit dem erweiterten Anspruch auf Kinderkrankengeld – medizinische Mitaufnahme des Elternteils erforderlich – gilt keine Höchstanspruchstagerregelung, wie bei einer Betreuung „zu Hause“. Zu den tariflichen bzw. betrieblichen Regelungen hinsichtlich einer bezahlten oder unbezahlten Freistellung bei den Arbeitgebern können wir leider keine Aussagen tätigen.

- 4. Muss der Arbeitgeber generell den Arbeitnehmer freistellen bei Krankheit des Kindes?**

Nach der gesetzlichen Regelung haben Versicherte mit einem Anspruch auf Kinderkrankengeld für die Dauer dieses Anspruchs gegen ihren Arbeitgeber Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeitsleistung, soweit nicht aus dem gleichen Grund Anspruch auf eine bezahlte Freistellung besteht.

- 5. Was ist denn wenn Kind + ein Elternteil privat und das andere Elternteil gesetzlich versichert ist?**

Wenn das Kind privat versichert ist, besteht für den gesetzlichen versicherten Elternteil kein Anspruch auf Kinderkrankengeld. Eine der Anspruchsvoraussetzungen ist u. a. dass das zu betreuende Kind gesetzlich versichert ist.

- 6. Ist es richtig, dass der AN keinen Anspruch auf eine AU Kind krank hat, wenn er an dem Tag schon gearbeitet hat. Sprich, die Kita ruft an und das Kind muss abgeholt werden.**

Der Arbeitgeber bescheinigt uns mit der Übermittlung der Entgelt Daten (Datenaustausch) u. a. für welchen Zeitraum er unseren Versicherten unbezahlt freigestellt hat. Wenn der Arbeitgeber am „Abholtag“ noch Entgelt zahlt, dann stellt er den Versicherten bezahlt frei. Der Versicherte würde dann für diesen Tag kein Kinderkrankengeld erhalten, da dieser Anspruch aufgrund der Entgeltzahlung ruht. Die Angaben erhalten wir vom Arbeitgeber über das vorhandene Datenaustauschverfahren.

- 7. Da zählen die Anspruchstage 2024 nicht mit, wenn ein Kind ins KH muss, oder?**

Höchstanspruchstage nach § 45 Abs. 1 SGB V = 15 Arbeitstage oder 30 Arbeitstage (alleinerziehende Versicherte)

Höchstanspruchstage nach § 45 Abs. 1a SGB V = gibt es nicht. Dadurch werden auch keine Ansprüche nach Abs. 1 berücksichtigt und umgekehrt.

- 8. Werden die Tage eines stationären Aufenthaltes auf die allgemeinen Kinderkrankengeldtage angerechnet?**

Höchstanspruchstage nach § 45 Abs. 1a SGB V = gibt es nicht. Dadurch werden auch keine Ansprüche nach Abs. 1 berücksichtigt und umgekehrt.

- 9. Kann der AG die Info über Erkrankung des Kindes dann auch online abrufen bei der Krankenkasse? – Der Arbeitgeber benötigt also keinen Nachweis mehr?**

Nein, es gibt keinen Online-Abruf. Derartige Daten kann nur der Versicherte von uns direkt erhalten.

- 10. Auf wie viele Kinderkrankentage haben Eltern Anspruch?**

In den Corona-Jahren wurde die Anzahl der möglichen Kinderkrankengeldtage pro Jahr erhöht. Diese Sonderregeln sind Ende

2023 ausgelaufen. Demnach würden nun wieder die regulären Vorgaben gelten.

Im Pflegestudiumstärkungsgesetz wurde jedoch festgelegt, dass der **Anspruch** auf die Kinderkrankengeldtage auch 2024 und 2025 **wieder erhöht** wird.

Danach können

Elternteile in den Jahren 2024 und 2025 jeweils **15 Kinderkrankengeldtage** pro Kind beziehen (statt 10), **Alleinerziehende** pro Kind **30 Arbeitstage** (statt 20).

Die **Gesamtzahl** der jährlichen Anspruchstage pro Elternteil steigt auf **35 Arbeitstage** (statt 25) und für **Alleinerziehende** auf insgesamt **70 Arbeitstage** pro Jahr (statt 50).

- 11. Wer gilt als alleinerziehend und kann 70 Tage pro Kind in Anspruch nehmen?**

Als alleinerziehend ist grundsätzlich ein Elternteil anzusehen, der das alleinige Personensorgerecht für das mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebende Kind hat.

Als alleinerziehend gilt auch, wer als erziehender Elternteil faktisch alleinstehend ist.

Die Krankenkasse prüft, ob eine Erklärung des Elternteils ausreichend ist oder weitere Nachweise einzureichen sind.

- 12. Wie hoch ist das Kinderkrankengeld?**

Das Kinderkrankengeld beträgt in der Regel 90 Prozent des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts.

- 13. Wo beantrage ich Kinderkrankengeld?**

Eltern können Kinderkrankengeld bei ihrer Krankenkasse beantragen.

- 14. Können Eltern, die im Homeoffice arbeiten können, Kinderkrankengeld beantragen?**

Auch Eltern, die im Homeoffice arbeiten (könnten), haben bei entsprechendem Kinderbetreuungsbedarf die Möglichkeit, stattdessen Kinderkrankengeld zu beantragen.

15. Ist das Kinderkrankengeld abhängig vom Alter des Kindes?

Kinderkrankengeld gibt es für jedes gesetzlich versicherte Kind, das jünger als 12 Jahre alt ist. Für Kinder mit Behinderung, die auf Hilfe angewiesen sind, gibt es keine Altersgrenze.

16. Können die Kinderkrankentage flexibel genommen werden?

Die Kinderkrankentage können für einzelne Tage genommen werden. Sie können so zum Beispiel an zwei von fünf Tagen in einer Woche eingesetzt werden. Dies hilft Eltern, die bspw. an einigen Tagen der Woche Kinderbetreuung in Anspruch nehmen können. Auch für Elternteile, die sich tageweise mit dem anderen Elternteil bei der Kinderbetreuung zu Hause abwechseln, macht es das einfacher.

17. Können Eltern auch halbe Kinderkrankentage nehmen?

Das Kinderkrankengeld ist eine Entgelersatzleistung, die gesetzlich Krankenversicherte für (einzelne) Arbeitstage bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen in Anspruch nehmen können. Die gesetzliche Regelung sieht einen Anspruch für die unbezahlte Freistellung für einzelne Arbeitsstunden oder halbe Tage nicht vor.

18. Können Eltern sich die Kinderkrankentage flexibel untereinander „überschreiben“?

Wenn ein Elternteil seinen Anspruch auf Kinderkrankengeld ausgeschöpft hat und dem anderen Elternteil noch Kinderkrankentage zustehen, besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Übertragung noch „überriger“ Kinderkrankentage von einem auf den anderen Elternteil. Jedoch können Kinderkrankentage im Einverständnis mit dem Arbeitgeber des Elternteils, das die Kinderkrankentage bereits ausgeschöpft hat, übertragen werden.

19. Können Arbeitgeber den Abbau von Überstunden verlangen, bevor Eltern Kinderkrankentage nehmen können?

Wenn Eltern Kinderkrankentage nehmen, haben sie einen Anspruch auf Freistellung.

Das heißt, Arbeitgeber können nicht verlangen, dass sie vorher Überstunden und/oder Zeitguthaben aufbrauchen.

Das kann auch nicht aufgrund von arbeits- oder tarifvertraglichen Regelungen oder Betriebs-/Dienstvereinbarungen verlangt werden.

20. Wie ist es, wenn ein Elternteil gesetzlich versichert und das andere Elternteil privat versichert ist?

Sind ein Elternteil und das Kind gesetzlich versichert, besteht Anspruch auf Kinderkrankengeld für diesen Elternteil. Ist das Kind mit dem anderen Elternteil privat versichert, besteht kein Anspruch auf Kinderkrankengeld.

21. Welche Besonderheiten gelten für verbeamtete Personen?

Die Ausdehnung der Sonderregelung für das Kinderkrankengeld ins Jahr 2023 wird auch auf die Bundesbeamten übertragen. Die Landesbehörden bestimmen über die Regelung für Landesbeamte.

22. Was gilt für Eltern, die zurzeit weniger arbeiten und zum Beispiel in Kurzarbeit sind?

Auch Eltern in Kurzarbeit können Kinderkrankengeld beantragen, wenn sie gesetzlich versichert sind. Kurzarbeitergeld und Kinderkrankengeld dürfen nicht gleichzeitig bezogen werden.

23. Was gilt für Eltern, die zurzeit Elterngeld bekommen und in Teilzeit arbeiten?

Eltern, die aktuell Elterngeld beziehen und in Teilzeit arbeiten, können Kinderkrankentage nehmen. Dadurch reduziert sich das Elterngeld, das sie bekommen, nicht.

Das stellt die Elterngeldregelung zur Anrechnung sicher. Sie regelt, dass die Höhe des Elterngeldes für teilzeitarbeitende Eltern sich nicht verändert, wenn sie Einkommensersatzleistungen beziehen, zum Beispiel Kinderkrankengeld.

Diese zunächst als Corona-Sondermaßnahme eingeführte Regelung wurde verstetigt und gilt seit dem 1. September 2021 dauerhaft.

24. Haben Eltern mit einem Minijob Anspruch auf Kinderkrankengeld?

Eltern mit geringfügig entlohnter Beschäftigung (sog. Minijob) sind in der gesetzlichen Krankenversicherung in der Regel nicht mit Anspruch auf Krankengeld versichert, sodass sie zwar Anspruch auf unbezahlte Freistellung von der Arbeit (§ 45 Abs. 5 SGB V) haben, aber nicht das Kinderkrankengeld erhalten können.

25. Was beinhaltet das Kinderkrankengeld bei stationärer Mitaufnahme?

Eltern haben ebenfalls Anspruch auf Kinderkrankengeld, wenn sie zusammen mit dem erkrankten Kind stationär aufgenommen werden.

Dann besteht so lange Anspruch auf Kinderkrankengeld, wie die Mitaufnahme dauert. Es ist keine Höchstanspruchsdauer vorgesehen. Diese Tage werden auch nicht auf die eigentlichen Kinderkrankengeldtage angerechnet.

Allerdings besteht der Anspruch nur, wenn die Mitaufnahme medizinisch notwendig ist und das Kind unter 12 Jahre alt oder wenn es eine Behinderung hat und auf Hilfe angewiesen ist. Die stationäre Einrichtung würde dem Elternteil dann bescheinigen, dass die Mitaufnahme aus medizinischen Gründen erfolgt ist und wie lange sie dauert.

Ist das Kind erst maximal 8 Jahre alt, geht man immer davon aus, dass die Mitaufnahme medizinisch notwendig ist. In dem Fall würde nur die Dauer bescheinigt.

SV-Meldeportal

1. Reicht als Steuerberater eine Anmeldung beim SV-Meldeportal um für Mandanten tätig zu werden oder muss sich jeder Mandant/Arbeitgeber selbst registrieren?

Es reicht tatsächlich, wenn der Steuerberater die Anmeldung des Mandanten über das SV-Meldeportal vornimmt. Den Freischaltcode dafür erhält dann der Mandant, welcher für die weitere Nutzung des SV-Meldeportals für den Steuerberater notwendig ist.

2. Ich habe als Steuerberaterin nach nunmehr über drei Wochen einen Code bekommen, der aber leider nicht funktioniert. Der Kontakt zum Portal ist kompliziert. Was macht man mit den Krankmeldungen, wenn das Portal nicht zeitnah funktioniert?

Bitte informieren Sie sich über das SV Meldeportal unter dem Reiter Kontakt oder über den Link <https://info.sv-meldeportal.de/kontakt/>. Dort finden Sie Hinweise zum nicht funktionierenden Code.

Bei weitergehenden technischen Fragen nutzen Sie die Kontaktrufnummer, welche Sie auch im SV-Meldeportal unter „Kontakt“ finden.

3. Wir haben mehrere Betriebsstätten. Wie viele Registrierungen brauchen wir beim SV-Meldeportal?

Grundsätzlich brauchen Sie für jede Betriebsnummer eine eigene Registrierung beim SV-Meldeportal – jeweils mit einem ELSTER-Unternehmenszertifikat. Über die Mandatsverwaltung können Sie Betriebsstätten jedoch zusammenlegen. Brauchen mehrere Personen aus Ihrem Unternehmen einen Zugang, müssen diese sich einzeln registrieren.

4. Kann mein Steuerberater das SV-Meldeportal für mich nutzen?

Ja, das geht. Sie können im SV-Meldeportal mehrere Mandanten mit unterschiedlichen Berechtigungen anlegen und verwalten. So können Sie auch Dritte – wie Ihre Steuerberaterin oder Ihren Steuerberater – dazu berechtigen, Meldungen mit den Sozialversicherungsträgern auszutauschen.

Meldungen Elternzeit

1. Mit der Unterbrechungsmeldung wurde doch nur der Mutterschutz gemeldet, oder?

Dies ist richtig, bisher war es ausreichend, die bekannte Unterbrechungsmeldung zum Beginn der Mutterschutzfrist zu übermitteln. Sofern die Elternzeit jetzt im Jahr 2024 startet, sind zusätzlich der Beginn der Elternzeit (nach der Schutzfrist) und das Ende der Elternzeit zu melden.

2. Ich habe eine Anfrage der Krankenkasse diesbezüglich (Unterbrechungsmeldung) bekommen, muss ich die Meldung trotzdem noch machen?

Sofern die Elternzeit der Mitarbeiterin nun im Jahr 2024 begonnen hat, so ist die Meldungen manuell abzusetzen, sofern es noch nicht automatisch von Ihrem Abrechnungssystem vorgenommen wurde.